

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus  
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 7

München, den 12. April 2011

Jahrgang 2011

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b> .....	—
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
04.03.2011	2236.7.2-UK Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster .....	50
15.03.2011	2230.1.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung zur Übersicht über mittlere Schulabschlüsse an öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen .....	57
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen</b>	
09.02.2011	2251-WFK Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios .....	58

---

## **II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst**

2236.7.2-UK

**Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der  
Schulordnung für die Berufliche Oberschule  
– Fachoberschulen und Berufsoberschulen;  
hier: Zeugnismuster**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 4. März 2011 Az.: VII.8-5 S 9610-6-7a.10 228**

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster vom 10. März 2009 (KWMBL S. 174), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. März 2010 (KWMBL S. 130), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Anlagen 8 und 17 werden durch die Anlagen 8 und 17 dieser Bekanntmachung ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2011 in Kraft.

Erhard  
Ministerialdirektor

**Anlage 8**

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**Ausbildungsrichtung**  
  
.....**ZEUGNIS DER FACHGEBUNDENEN HOCHSCHULREIFE**

(kleines Staatswappen)<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Der Umfang der mit diesem Zeugnis verbundenen Studienberechtigungen an den Hochschulen in Bayern richtet sich nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium insbesondere folgender Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen<sup>1)</sup>:

– Ausbildungsrichtung Technik

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:  
Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge, Architektur und Innenarchitektur, Chemie und Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik und Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen<sup>2)</sup>:  
Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen;
- c) Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Länder zugelassenen Fächerverbindungen mit:  
Chemie, Informatik, Mathematik, Physik

– Ausbildungsrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:  
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik, Statistik, Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge, Verwaltung und Rechtspflege, Öffentliche Verwaltung, Wirtschaftsrecht, Medienrecht;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen<sup>2)</sup>:  
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

– Ausbildungsrichtung Sozialwesen

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:  
Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie, Biologie, Biochemie, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen<sup>2)</sup>:  
Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften jeweils als berufliche Fachrichtungen;
- c) Sonderpädagogisches Lehramt;
- d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I

– Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:  
Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Biotechnologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Umweltschutztechnik;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen<sup>2)</sup>:  
Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

– Ausbildungsrichtung Gestaltung

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:  
Gestaltung/Design, Architektur, Innenarchitektur, Bildende Kunst, Theaterwissenschaften, Medien(-wissenschaften);
- b) Lehramt an beruflichen Schulen<sup>2)</sup>:  
Gestalterische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

<sup>1)</sup> Anzugeben sind nur die für die jeweilige Ausbildungsrichtung zutreffenden Studiengänge.

<sup>2)</sup> Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse .....<sup>1)</sup> der Abschlussprüfung in der  
Ausbildungsrichtung .....

**Leistungen:**

Fach <sup>2)</sup>	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		

Thema der Seminararbeit:

.....

**Note** [ ] **Punkte** [ ]

Herr/Frau.....

hat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

**fachgebundene Hochschulreife**

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote ..... (i.W.: .....).

.....

Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses<sup>3)</sup>:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel) .....

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

**Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

<sup>1)</sup> Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle „Schüler/Schülerin der Klasse ...“ ersetzt durch die Worte: „anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen –“.

<sup>2)</sup> Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.

<sup>3)</sup> Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**Ausbildungsrichtung**

.....

**ZEUGNIS DER FACHGEBUNDENEN HOCHSCHULREIFE**

(kleines Staatswappen)<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

**Anlage 17**

Seite 1 (unter dem Wappen)

Der Umfang der mit diesem Zeugnis verbundenen Studienberechtigungen an den wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen in Bayern richtet sich nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium insbesondere folgender Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen<sup>1)</sup>:

- Ausbildungsrichtung Technik
  - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:  
Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge, Architektur und Innenarchitektur, Chemie und Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik und Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen;
  - b) Lehramt an beruflichen Schulen<sup>2)</sup>:  
Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen;
  - c) Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Länder zugelassenen Fächerverbindungen mit:  
Chemie, Informatik, Mathematik, Physik
- Ausbildungsrichtung Wirtschaft
  - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:  
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik, Statistik, Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge, Verwaltung und Rechtspflege, Öffentliche Verwaltung, Wirtschaftsrecht, Medienrecht;
  - b) Lehramt an beruflichen Schulen<sup>2)</sup>:  
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen
- Ausbildungsrichtung Sozialwesen
  - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:  
Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie, Biologie, Biochemie, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften;
  - b) Lehramt an beruflichen Schulen<sup>2)</sup>:  
Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaft jeweils als berufliche Fachrichtungen;
  - c) Sonderpädagogisches Lehramt;
  - d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I
- Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft
  - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:  
Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Biotechnologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Umweltschutztechnik;
  - b) Lehramt an beruflichen Schulen<sup>2)</sup>:  
Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

Dieses Zeugnis berechtigt ferner zum Studium an Fachhochschulen.

<sup>1)</sup> Anzugeben sind nur die für die jeweilige Ausbildungsrichtung zutreffenden Studiengänge.

<sup>2)</sup> Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse.....<sup>1)</sup> der Abschlussprüfung in der  
Ausbildungsrichtung .....

**Leistungen:**

Fach <sup>2)</sup>	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		

Thema der Seminararbeit: .....

**Note** [ ] **Punkte** [ ]

Herr/Frau.....  
hat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

**fachgebundene Hochschulreife**

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote .....,... (i.W.: .....,.....).

.....

Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses<sup>3)</sup>:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel) .....

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

**Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

<sup>1)</sup> Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle „Schüler/Schülerin der Klasse ...“ ersetzt durch die Worte: „anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen –“.

<sup>2)</sup> Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.

<sup>3)</sup> Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

2230.1.1.3-UK

**Änderung der Bekanntmachung zur Übersicht  
über mittlere Schulabschlüsse an öffentlichen und  
staatlich anerkannten Schulen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 15. März 2011 Az.: V.2-5 S 6520-5.14 236**

Die Bekanntmachung Übersicht über mittlere Schulabschlüsse an öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen vom 30. April 2007 (KWMBI I S. 207) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4.1 wird das Wort „(Oberstufenreife)“ gestrichen.
2. Es werden folgende neue Nrn. 5.1 und 5.2 eingefügt:
  - „5.1 das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe I eines Abendgymnasiums mit Vorrückungserlaubnis in Jahrgangsstufe II,
  - 5.2 das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe I eines Kollegs mit Vorrückungserlaubnis in Jahrgangsstufe II,“
3. Die bisherigen Nrn. 5.1 bis 5.24 werden Nrn. 5.3 bis 5.26.
4. In Nr. 5.3 werden die Ziffer „88“ durch die Ziffer „98“ ersetzt und die Worte „beziehungsweise § 75 der Realschulordnung“ gestrichen.
5. In Nr. 5.4 werden die Ziffer „2“ durch die Ziffer „I“ ersetzt, die Worte „für Berufstätige“ gestrichen, das Wort „Gymnasiums“ durch das Wort „Abendgymnasiums“ ersetzt und die Worte „§ 48 Abs. 4 der Schulordnung für die Abendgymnasien in Verbindung mit § 88 der Gymnasialschulordnung beziehungsweise § 75 der Realschulordnung“ durch die Worte „§ 98 der Gymnasialschulordnung“ ersetzt.
6. In Nr. 5.5 werden die Worte „für Berufstätige“ gestrichen und nach dem Wort „AGSO)“ die Worte „in der bis zum 31. Juli 2009 gültigen Fassung“ eingefügt.
7. In Nr. 5.6 werden nach dem Wort „Probe“ die Worte „gemäß § 63 der Gymnasialschulordnung bzw. dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 bei Vorrücken auf Probe gemäß § 66 der Gymnasialschulordnung“, nach dem Wort „Zwischenzeugnis“ die Worte „bzw. Ausbildungsabschnittszeugnis“ und nach dem Wort „Aufnahmeprüfung“ die Worte „sowie die Bestätigung eines Abendgymnasiums oder eines Kollegs über die in Jahrgangsstufe II bestandene Probezeit in Verbindung mit dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe I bei Vorrücken auf Probe gemäß § 63 der Gymnasialschulordnung oder dem Zwischenzeugnis bzw. Ausbildungsabschnittszeugnis der Jahrgangsstufe II bei Eintritt nach bestandener Aufnahmeprüfung gemäß § 32a Abs. 2 der Gymnasialschulordnung“ eingefügt.
8. In Nr. 5.11 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „(§ 98 der Gymnasialschulordnung)“ eingefügt.
9. In Nr. 5.12 werden nach dem Wort „KSO“ die Worte „in der bis zum 31. Juli 2009 gültigen Fassung“ eingefügt.
10. In Nr. 5.26 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
11. Nach Nr. 5.26 wird folgende Nr. 5.27 angefügt:
  - „5.27 das Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Mittelschule Kleinwalsertal.“
12. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Erhard  
Ministerialdirektor

### **III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen**

2251-WFK

#### **Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios**

**vom 9. Februar 2011**

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Art. 1 des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 30. Oktober 2009, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 9. Februar 2011

Dr. Markus Höppener

**Auflistung gemäß § 11c Abs. 4 RStV**

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		Terrestrisch	ausschließlich im Internet
BR	Bayern 1	x	-
	Bayern 2	x	-
	Bayern 3	x	-
	BR KLASSIK	x	-
	B5 aktuell	x	-
	Bayern plus	x	-
	B5plus	x	-
	BR Verkehr	x	-
	on3-radio	x	-
	Bayern2plus	x	-
HR	hr 1	x	-
	hr 2	x	-
	hr 3	x	-
	YOU FM	x	-
	hr 4	x	-
	hr INFO	x	-
	YOU FM Rock Musicstream	-	x
	YOU FM CLUB Musicstream	-	x
	YOU FM BLACK Musicstream	-	x
MDR	MDR 1 Radio Sachsen	x	-
	MDR 1 Radio Sachsen-Anhalt	x	-
	MDR 1 Radio Thüringen	x	-
	MDR SPUTNIK	x	-
	MDR Figaro	x	-
	MDR Info	x	-
	JUMP	x	-
	MDR KLASSIK	x	-
	FIGARINO	-	x
	MDR SPUTNIK Black Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Rock Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Club Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Insomnia Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Popkult Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Soundcheck Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Makossa Channel	-	x
	JUMP Trend-Channel	-	x
	JUMP Rock-Channel	-	x
JUMP Piraten-Channel	-	x	
FIGARO Folk in Concert	-	x	
FIGARO Classic in Concert	-	x	
NDR	NDR 90,3	x	-
	NDR 1 Niedersachsen	x	-
	NDR 1 Radio MV	x	-
	NDR 1 Welle Nord	x	-
	NDR 2	x	-
	NDR Kultur	x	-
	NDR Info	x	-
	N-JOY	x	-
	NDR Musik Plus	x	-
RB	Nordwestradio	x	-
	Bremen Eins	x	-
	Bremen Vier	x	-
	Funkhaus Europa	x	-
	Bremen Eins Spezial	-	x
	Nordwestradio Spezial	-	x
	Bremen Vier Spezial	-	x
	Bremen Vier Next	-	x
RBB	Antenne Brandenburg	x	-
	Fritz	x	-
	Inforadio	x	-
	radioeins	x	-
	Kulturradio	x	-
	radioBERLIN 88,8	x	-
	<i>Funkhaus Europa [siehe RB/WDR]</i>	[x]	-
SR	SR 1 Europawelle	x	-

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		Terrestrisch	ausschließlich im Internet
	SR 2 KulturRadio	x	-
	SR 3 Saarlandwelle	x	-
	UnserDing	x	-
	antenne saar	x	-
	SR 1-Lounge	-	x
	SR 2-OffBeat	-	x
	SR 3-SchlagerWelt	-	x
	UnserDing-Zukunft	-	x
SWR	SWR1 Baden-Württemberg	x	-
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	-
	SWR2	x	-
	SWR3	x	-
	DASDING	x	-
	SWR4 Baden-Württemberg	x	-
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	-
	SWR cont.ra	x	-
	SWR2 Archivradio	-	x
WDR	1LIVE	x	-
	WDR 2	x	-
	WDR 3	x	-
	WDR 4	x	-
	WDR 5	x	-
	Funkhaus Europa	x	-
	KIRAKA	x	-
	1LIVE diggi	x	-
DLR	Deutschlandradio Kultur	x	-
	DRadio Wissen	x	-
	Deutschlandfunk	x	-
Gesamt	89 + 3 DLR	64 + 3 DLR	25

[x] Übernahme siehe RB/WDR

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129